

Anoplophora chinensis - Citrusbockkäfer

Eine ernste Gefahr für viele Bäume und das Stadtgrün

Bedeutung, Auftreten, Verbreitung

1997 trat der Citrusbockkäfer erstmals in Europa auf. Er wurde mit Pflanzen aus Asien eingeschleppt und hat sich seitdem in Oberitalien etabliert. Neben diesem Freilandbefall werden auch immer wieder einzelne Käfer an importierter Baumschulware aus Asien festgestellt. 2009 wurde in Berlin ein Käfer eingeschleppt. Deutschlandweit sind mit Fächerahorn (*Acer palmatum*), bestimmt für den Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel, Larven des Citrusbockkäfer eingeschleppt worden. In Europa ist die Art deshalb als Quarantäneschaderegner eingestuft, dessen Einschleppung und Ausbreitung in die und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verboten ist und der im Falle des Auftretens unbedingt bekämpft werden muss.

Biologie

Der Käfer befällt Laubgehölze ab 1 cm Stammdurchmesser und kann auch gesunde, vitale Bäume innerhalb weniger Jahre abtöten. Wirtspflanzen sind nahezu alle Laubbaumarten, vor allem Ahorn, aber auch Platane, Birke, Hainbuche, Buche, Kastanie. Ferner werden Citruspflanzen, Obstbäume, Ziergehölze und Rosen befallen.

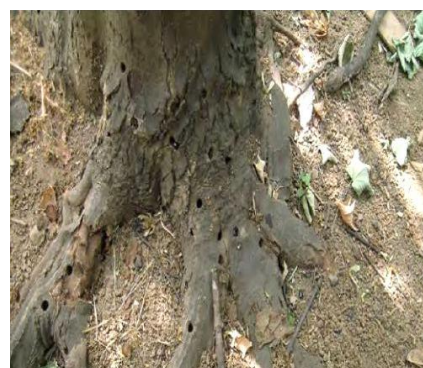
Die ausgewachsenen Käfer schlüpfen von April bis August. Sie sind ca. 4 cm groß, haben lange Fühler und glänzend schwarze Flügeldecken mit unregelmäßiger heller Fleckung. Die Larven des Käfers leben ein bis zwei Jahre verborgen im Holz der Wirtsbäume. Befallene Pflanzen sind deshalb oft nur an Hand der Nagespäne der Larven oder erst an den ca. 1,5 Zentimeter großen, kreisrunden Ausbohrlöchern am Stammfuß und den Wurzelanläufen zu erkennen.



Adulter Käfer



Larve des Citrusbockkäfers



starker Befall im Stadtgrün
(Ausbohrlöcher am Stammgrund)



Befall an importierter Containerware
(*Acer palmatum* aus China)

Maßnahmen und Bekämpfung

Die EU-Kommission hat zum Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung des Citrusbockkäfers den [Durchführungsbeschluss 2012/138 EG](#) erlassen. Danach kann ein Befall erhebliche Auswirkungen auf das Stadtgrün haben, bis hin zur Beseitigung der Laubbäume in Befallskerngebieten. Weiter

- sind Befalls- und Pufferzonen einzurichten sowie ein Befall oder Befallsverdacht auch nach § 1a der Pflanzenbeschauverordnung dem Pflanzenschutzamt zu melden;
- muss bei der Einfuhr von Wirtspflanzen in der zusätzlichen Erklärung des Pflanzengesundheitszeugnisses die Befallsfreiheit bescheinigt werden;
- ist innergemeinschaftliches Verbringen anfälliger Pflanzen aus einer Pufferzone nur mit einem Pflanzenpass möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Julius-Kühn-Instituts](#)